



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/018-2023#010
Datum: 11.09.2023

Planänderungsbescheid

**zur 45. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 Zuführung
Feuerbach und Bad Cannstatt**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 45. Planänderung „Schweres
Masse-Feder-System mit Fester Fahrbahn S-Bahn““**

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km 0,403 bis 0,836

der Strecke 4805 Stuttgart Hbf tief - Stuttgart Nord

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Feststellung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Sofortige Vollziehung.....	4
A.4	Gebühr und Auslagen.....	4
A.5	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	4
B.	Begründung.....	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung.....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	5
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	5
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung.....	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	7
B.5	Gesamtabwägung.....	7
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung.....	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	9

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 45. Planänderung „Schweres Masse-Feder-System mit Fester Fahrbahn S-Bahn““ in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km 0,403 bis 0,836 der Strecke 4805 Stuttgart Hbf tief - Stuttgart Nord, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Oberbauart. Der planfestgestellte konventionelle Schotteroberbau wird von km 0,403 bis 0,836 auf der Strecke 4805, Stuttgart Hbf tief – Stuttgart Nord, durch ein schweres Masse-Feder-System mit fester Fahrbahn ersetzt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 45. Planänderung vom 03.08.2023, 9 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3.	Bauwerksverzeichnis vom 12.05.2023 Die Seiten 21a und 22a	ändert Anlage 3, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.	Regelquerschnitt	
6.4 Blatt 2E von 5	Regelquerschnitt vom 03.08.2023 Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise, Str. 4805, Stat. -1,207 bis -0,784	ersetzt Blatt 2D, festgestellt
6.4 Blatt 3E von 5	Regelquerschnitt vom 03.08.2023 Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise, Str. 4805, Stat. -0,497 bis -0,400	ersetzt Blatt 3D, festgestellt
6.4 Blatt 5B von 5	Regelquerschnitt vom 03.08.2023 Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise, Str. 4805 Stat. -0,765 bis -0,655	ersetzt Blatt 5A, festgestellt

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.5 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ erteilt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Oberbauart. Der planfestgestellte konventionelle Schotteroberbau wird von km 0,403 bis 0,836 auf der Strecke 4805, Stuttgart Hbf tief – Stuttgart Nord, durch ein schweres Masse-Feder-System mit fester Fahrbahn ersetzt.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 01.08.2023, Az. *0003813742*, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 10.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich

abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben durch die Änderungen gleich, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und Belange anderer werden nicht berührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung von der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG vorsieht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Oberbauart. Der planfestgestellte konventionelle Schotteroberbau wird von km 0,403 bis 0,836 auf der Strecke 4805, Stuttgart Hbf tief – Stuttgart Nord, durch ein schweres Masse-Feder-System mit fester Fahrbahn ersetzt.

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Formular zur Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch den Einbau der festen Fahrbahn innerhalb des planfestgestellten Tunnelbauwerks erhöht sich nach der 16. BImSchV die Schallemissionen. Aufgrund der Tunnellage der Strecke in diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen zu erkennen. Die betriebsbedingten Erschütterungsemissionen werden durch den Einbau des schweren Masse-Feder-Systems reduziert. Eingriffe im Sinne des BNatSchG finden nicht statt.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung dieses Planänderungsbescheides auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Oberbauart schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

Durch den Einbau des schweren Masse-Feder-Systems innerhalb des planfestgestellten Tunnelbauwerks reduzieren sich die betriebsbedingten Erschütterungsemissionen. Weitere Rechte oder Belange Dritter sind nicht betroffen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt.

Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 11.09.2023

Az. 591pä/018-2023#010

VMS-Nr. 3501087

Im Auftrag



